

Die Satzung ist hier der besseren Lesbarkeit wegen mit den eingearbeiteten Änderungen vom 10.12.2008/13.05.2009 dargestellt. Bei der Satzung sind das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Satzung zu Grunde zu legen.

Gebührensatzung

aufgrund von § 3 der Landkreisordnung i.V.m. §§ 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes und § 19 des Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 07.11.2007/ 10.12.2008/13.05.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Abschnitt

Gebühren für öffentliche Leistungen

§ 1

Öffentliche Leistungen

- (1) Der Landkreis erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die ebenfalls hierunter fallenden Benutzungsgebühren öffentlicher Einrichtungen sind unter Abschnitt 2 und die straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren unter Abschnitt 3 gesondert geregelt. Soweit in Abschnitt 2 und 3 keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt Abschnitt 1 entsprechend.
- (2) Eine öffentliche Leistung ist behördliches Handeln. Öffentliche Leistungen einer Behörde liegen auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die öffentliche Leistung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber dem Landratsamt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührensschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in

Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 3

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besondere Verwaltungsgebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren bis 10.000,00 € erhoben werden.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Zudem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, sind der Verkehrswert, die Baukosten oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat das Landratsamt den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Es kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere einfache mündliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung oder Gebührenverordnung etwas anderes bestimmt ist,
 6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlage zu dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
 1. das Land Baden-Württemberg;

2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i. S. von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung in den jeweils geltenden Fassungen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe i. S. der §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 Gemeindeordnung), der Landkreise, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände und der Regionalverbände.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung. Unterbleibt die öffentliche Leistung wegen Zurücknahme eines Antrags oder aus sonstigen Gründen zumindest teilweise, so entsteht eine gleichwohl wegen begonnenem Bearbeitungsbeginn zu erhebende Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder diese aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Auslagen

- (1) In der Gebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

2. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 7 Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit keine Sonderregelungen bestehen oder soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 8 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Sie ist an die Kreiskasse zu zahlen.

3. Abschnitt Sondernutzungsgebühren

§ 10 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichen Recht richtet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt.

- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Soweit dieses Rahmensätze vorschreibt, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldnerszu berücksichtigen.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung als Gesamtgebühr erhoben werden.
- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrages erhoben werden.
- (7) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die zu entrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 vom Hundert zu verzinsen.
- (4) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde zu überlassen ist.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzungsgebühr vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Im Falle des § 10 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungsgebühr erfolgt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und in §§ 10 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 15

§§ 10 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, die nach § 57 Straßengesetz für Baden-Württemberg gelten, Anwendung.

3. Abschnitt

§ 16

Übergangsbestimmung

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die bisherige Gebührensatzung anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten (ab 17.12.2008/01.06.2009)

- (1) Diese Satzung tritt am (15.11.2007/ 17.12.2008/01.06.2009) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises vom 10.07.1974 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Lörrach, den (07.11.2007/ 10.12.2008/13.05.2009)

Walter Schneider, Landrat

Gebührenverzeichnis Landratsamt Lörrach
(Anlage zur Gebührensatzung vom 07.11.2007/ 10.12.2008/ 13.05.2009)

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Fachbereiches zugrunde gelegt. Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet.

Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass neben dem innerhalb der Entscheidungsbehörde zuständigen Fachbereich auch andere Fachbereiche des Landratsamtes zu beteiligen sind, so sollen die damit entstandenen Kosten miterhoben werden.

I.	Öffentliche Leistungen	
	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10,00 € bis 10.000,00 €
1.2	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mind. 10,00 €
1.3	Zurücknahme eines Antrages, oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet ist.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mind. 10,00 €
1.4	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	38,00 € - 65,00 € je Stunde
1.5	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	38,00 € - 65,00 € je Stunde
1.6	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	38,00 € - 65,00 € je Stunde
1.7	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	3,00 € - 150,00 €
1.8	Ausfertigungen aus Akten des Landratsamtes	5,00 € - 150,00 €
1.9	Fotokopie	0,90 €
1.11	Übermittlung digitaler Daten	Zeitgebühr, mind. 10,00 €
1.12	Versendung von Akten	Zeitgebühr, mind. 10,00 €
1.13	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (bis 15 min)	gebührenfrei
1.14	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (ab 15 min)	Zeitgebühr
1.15	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Servicezeiten	beträgt die Gebühr das 2-fache
1.16	Fahrtenpauschale innerhalb des Landkreises Lörrach (soweit nichts Besonderes bestimmt ist)	
1.16.1	Fahrtenpauschale Nahbereich (bis zu 5 km Entfernung)	20,00 €
1.16.2	Fahrtenpauschale Fernbereich (über 5 km Entfernung)	60,00 €
1.17	Dienstfahrten außerhalb des Landkreises Lörrach	Zeitgebühr zzgl. Auslagen
1.18	Gutachten, Schätzungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen	Zeitgebühr
1.19	Besondere Verwaltungsgebühr	

	Für die Vornahme einer Leistung, die beantragt oder erschwert wurde und damit ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wurde, ist eine besondere Gebühr zu erheben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	10,00 € bis 10.000,00 €
1.20	Zeitgebühr	38,00 € - 65,00 € je Stunde
Leistungen bei Kreisstraßen		
2.1.	Anbau an öffentlichen Straßen	
2.1.1	Zulassung von Ausnahmen von den Anbauverboten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 5 u. 6 FStrG sowie § 23 StrG)	137,00 € - 900,00 € zuzügl. Fahrtenpauschale
2.1.2	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 6 u. 8 FStrG sowie § 22 Abs.1, 5 u. 8 sowie § 23 StrG)	118,00 € - 300,00 € zuzügl. Fahrtenpauschale
2.3	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien	114,00 € - 600,00 € zuzügl. Fahrtenpauschale
2.4	Bearbeitung von Sachschäden/Verunreinigungen an klassifizierten Straßen	
2.4.1	leichter Schadensfall/Verunreinigung (unter 500 €)	61,00 € zuzügl. Fahrtenpauschale
2.4.2	größerer Schadensfall/Verunreinigung (über 500 €)	99,00 € zuzügl. Fahrtenpauschale
2.5	Sonstiges (Zeitgebühr)	38,00 € je Stunde
II. Benutzungsgebühren		
Landwirtschaft - Erzeugung & Verbrauch		
3.1	Gutachten	49,00 € je Stunde
3.2.	Schätzungen (Obstgehölze)	49,00 € je Stunde zuzüglich 1 % vom Schätzwert
3.3.	Kurse zur Ausbildung im Obstbau, der Obstbauverwaltung u.a.	
3.3.1	Baumwartkurs, je Teilnehmer und Kurs (ca. 3 Wochen)	339,00 €
3.3.2	Baumschnittkurs, je Teilnehmer und Kurs	
3.3.2.1	dreitägig	90,00 €
3.3.2.2	eintägig	30,00 €
3.3.3	Weiterbildungskurs (sogenannte Schnittdemonstrationen), je Teilnehmer	
3.3.3.1	halbtägig	17,00 €
3.3.3.2	ganztägig	30,00 €
Kreismedienzentrum		
	Vorbemerkungen:	
a)	Öffentliche Schulen sind von den Gebühren nach Nr. 4 - außer 4.11 und 4.14 - befreit. Das gleiche gilt, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung in Anspruch genommen wird. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets gebührenpflichtig.	

b)	Die Gebühren werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum bemessen. Der Abhol- und der Rückgabetag zählen zusammen als ein Benutzungstag.	
c)	Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten des Gebührenschuldners. Dies gilt auch, wenn Gebührenfreiheit aufgrund der Vorbemerkung a) besteht.	
d)	GEMA-Gebühren sind durch die Benutzungsgebühren nicht abgegolten.	
e)	Gebühren bis zu 25,00 € sind sofort in bar gegen Quittung zu entrichten.	
4.1	Episkop	10,00 € pro Tag
4.2	Schmalfilmgerät Ton 16 mm	10,00 € pro Tag
4.3	Tageslichtschreiber	10,00 € pro Tag
4.4	Videogroßbildprojektor (ohne Videorekorder)	15,00 € pro Tag
4.5	Datengroßbildprojektor	20,00 € pro Tag
4.6	DVD-Player	10,00 € pro Tag
4.7	Gestelleinwände bis 2 * 2 m	12,00 € pro Tag
4.8	Gestelleinwände bis 3 * 3 m	15,00 € pro Tag
4.9	Karba - Projektionstisch (Kofferform)	5,00 € pro Tag
4.10	Kabeltrommel	1,00 € pro Tag
4.11	Versicherungsgebühr je Gerät und Tag zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 4.1- 4.10	1,00 € pro Tag
4.12	Videokassetten/ DVD	2,00 € pro Tag
4.13	Diapositive (pro Reihe)	2,00 € pro Tag
4.14	Lampenkostenanteil pro Ausleihe bis 10 Tage ab 10 Tage	3,00 € 6,00 €
Schulgelder für Fachschulen		
5.1	Fachschule für Technik je Schüler/in und Semester ab Schuljahr 2008/2009 ab Schuljahr 2009/2010	620,00 € 690,00 €
5.2	Fachschule für Organisation und Führung je Schüler/in und Semester ab Schuljahr 2008/2009 ab Schuljahr 2009/2010	158,00 € 215,00 €
5.3	Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen „Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen“ (BFQ) je Schüler/in und Semester	110,00 €
III. Sondernutzungsgebühren		
Kreisstraßen		
6.1	Kreuzungen	
6.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen und der Fahrstromleitungen (einschl. der Masten) der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Oberleitungsbusse	120,00 € bis 1.200,00 € jährlich
6.1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	Gebührenfrei

6.1.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	120,00 € bis 1.200,00 € jährlich
6.1.4	Förderbänder und ähnliche Einrichtungen einschl. Masten, Schächte und dergleichen	120,00 € bis 1.200,00 € jährlich
6.1.5	Über- und Unterführung privater Wege	240,00 € bis 4.800,00 € jährlich
6.2	Längsverlegungen	
6.2.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 10 m	12,00 € bis 120,00 € jährlich mindestens 12,00 € jährl.
6.2.2	Gleise	
6.2.2.1	Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
6.2.2.2	Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes je angefangene 10 m	12,00 € bis 120,00 € jährlich mindestens 12,00 € jährl.
6.2.3	Fahrstromleitungen einschl. der Masten der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Oberleitungsbusse	gebührenfrei
6.2.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
6.3	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten und ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
6.3.1	Fahrkarten- und Auskunftsschalter, Fahrkarten- und Wechselautomaten sowie Wartehallen und Informationsstände für nicht-erwerbswirtschaftliche Zwecke und für den Linien-, Schüler- und Behindertenverkehr	gebührenfrei
6.3.2	Kioske, Straßencafés, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Informationsstände für erwerbswirtschaftliche Zwecke je m ²	24,00 € bis 240,00 € jährlich
6.3.3	Automaten, soweit sie nicht unter Nr. 6.3.1 fallen	120,00 € bis 360,00 € jährlich
6.3.4	Milchbänke	gebührenfrei
6.3.5	Verladestellen, Waagen	120,00 € bis 360,00 € jährlich
6.3.6	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche	36,00 € bis 360,00 € jährlich
6.3.7	Schilder, Transparente, Fahnen, einschl. Pfosten und Masten	
6.3.7.1	erwerbswirtschaftlich	120,00 € bis 360,00 € jährlich
6.3.7.2	nichterwerbswirtschaftlich	gebührenfrei
6.4	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
6.4.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	100,00 € bis 1.000,00 € pauschal
6.4.2	Werbeveranstaltungen zum Beispiel Ausstellungswagen, Lautsprecherwagen, Umherfahren von Fahrzeugen nur zum Zweck der Werbung	

6.4.2.1	für erwerbswirtschaftliche Zwecke	50,00 € bis 1.000,00 € pauschal
6.4.2.2	für nicht erwerbswirtschaftliche Zwecke	gebührenfrei
6.4.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlage	300,00 € bis 6.000,00 € jährlich
6.4.4	Straßencafé ohne bauliche Anlage je 2 m ²	24,00 € bis 240,00 € jährlich
6.5	Sonstige Sondernutzungen, die in Nummer 6.1 bis 6.4 des Gebührenverzeichnisses nicht aufgeführt sind	120,00 € bis 4.800,00 € jährlich